

Öffentliche Sitzungsvorlage

Beratungsfolge:

Wahlprüfungsausschuss
Gemeinderat

am 02.09.2014
am 02.09.2014

FB: 2 Az.: 12-91-00	Bearbeitet von: Frau Knappheide	Vorlage Nr.: 77/2014
Beschluss über die Gültigkeit der Wahl der Bürgermeisterin und der Vertretung der Gemeinde Beelen am 25. Mai 2014		
Finanzielle Auswirkungen: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
Produkt:		

Erläuterungen:

Gem. §§ 40 Abs. 1, 46 b) des Kommunalwahlgesetzes NW (KWahlG) hat der neu gewählte Rat der Gemeinde Beelen nach Vorprüfung durch den Wahlprüfungsausschuss unverzüglich über die Einsprüche sowie über die Gültigkeit der Wahl der Bürgermeisterin und der Vertretung der Gemeinde Beelen vom 25.05.2014 von Amts wegen zu beschließen. Demnach ist eine Wahl für ungültig zu erklären, wenn

1. es an der Wählbarkeit von Vertretern/der Bürgermeisterin mangelt,
2. festgestellt wird, dass bei der Vorbereitung der Wahl oder bei der Wahlhandlung Unregelmäßigkeiten vorgekommen sind, die im jeweils vorliegenden Einzelfall auf das Wahlergebnis im Wahlbezirk oder auf die Zuteilung der Sitze aus der Reserveliste von entscheidendem Einfluss gewesen sein können oder
3. die Feststellung des Wahlergebnisses nicht korrekt erfolgt ist.

Weiterhin endeten die Einspruchsfristen gegen die Gültigkeit der Wahlen mit Ablauf des 07.07.2014.
Einsprüche sind nicht eingegangen.

Gemäß § 40 Abs. 1 Buchst. d) KWahlG ist die Wahl für gültig zu erklären, wenn keine der unter Ziffer 1 bis 3 genannten Fälle vorliegen. Gründe gegen die Gültigkeit der Wahl der Bürgermeisterin und des Rates der Gemeinde Beelen am 25.05.2014 sind nicht bekannt.

Grundsätzlich ist die Vorschrift des § 40 KWahlG gem. § 46 b) KWahlG auf die Bürgermeisterwahl entsprechend anzuwenden mit der Ausnahme, dass nach § 46 e) KWahlG die Bürgermeisterin an der Beratung und Entscheidung über die Gültigkeit ihrer eigenen Wahl nicht mitwirken darf.

Aus diesem Grund sind hier zwei Beschlüsse zu fassen.

Beschlussvorschlag:

1. Die Wahl der Bürgermeisterin der Gemeinde Beelen vom 25. Mai 2014 wird gem. § 46 b) KWahlG i. V. m. § 40 Abs. 1 Buchst. d) KWahlG für gültig erklärt.
2. Die Wahl der Vertretung der Gemeinde Beelen vom 25. Mai 2014 wird gem. § 40 Abs. 1 Buchst. d) KWahlG für gültig erklärt.